

Memorandum

Von Dr. Wolfram Proksch / Mag. Benjamin Guttmann
An NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum Landtagsklub Steiermark
Betreff ORF Landesabgabe Steiermark

1. Sachverhalt und Fragestellung

Mit Antrag vom 24.8.2023 übermittelte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung einen Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die Kultur- und Sportförderung – Steiermärkisches Kultur- und Sportförderungsabgabegesetz (StKSAG). Bis 15.9.2023 befindet sich das Gesetz im Begutachtungsverfahren nach § 24 GeoLT iVm Art 68 st L-VG.

Zweck des StKSAG ist die Einhebung einer neuen ORF-Landesabgabe. Dafür bezieht das Gesetz sich auf das Bundesgesetz über die Erhebung eines ORF-Beitrags 2024 – ORF-Beitrags-Gesetz (ORF-BG), welches eine Reaktion auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) zu G 226/2021 ist, mit welchem das Höchstgericht entschied, dass der gebührenfreie Empfang von ORF-Programmen über das Internet verfassungswidrig ist.

Für den NEOS Landtagsklub Steiermark soll eine etwaige Verfassungswidrigkeit des StKSAG und die Möglichkeit ihrer Geltendmachung geprüft werden.

2. Verweisungen

2.1 Allgemeines

Berka definiert Verweisungen in Gesetzen folgendermaßen: „Bei einer Verweisung bezieht sich ein Normsetzer auf eine andere (verwiesene) Rechtsvorschrift, die zum Inhalt der entsprechenden (verwiesenen) Norm gemacht wird.“¹

¹ *Berka*, Verfassungsrecht⁷ (2018) Rz 193.

Auch wenn Verweisungen ein häufig verwendetes Mittel des Gesetzgebers sind, können Verweisungen teilweise im Widerspruch mit der österreichischen Bundesverfassung stehen.

2.1.1 Arten von Verweisungen

Verweisungen lassen sich, je nachdem in welcher Rechtsordnung sie sich befinden, wie folgt unterteilen: Ein Außenverweis liegt dann vor, wenn sich eine Verweisungsnorm auf ein Verweisungsobjekt bezieht, welches in einer anderen Rechtsvorschrift eingebettet ist. Demgegenüber steht eine Verweisung innerhalb derselben Rechtsvorschrift, diese wird Binnenverweis genannt. Des Weiteren sind Eigenverweis und Fremdverweis zu unterscheiden. Ein Eigenverweis liegt vor, wenn das Verweisungsobjekt in der Rechtsordnung des Gesetzgebers der Verweisungsnorm liegt. Bei einem Fremdverweis hingegen befindet sich das Verweisungsobjekt in der Rechtsordnung eines anderen Gesetzgebers als die Verweisungsnorm.

Außerdem gibt es noch eine Unterscheidung zwischen statischen und dynamischen Verweisen.

Eine statische Verweisung liegt dann vor, wenn auf ein Verweisungsobjekt in einer bestimmten Fassung verwiesen wird. Es müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen², damit eine solche Verweisung als zulässig zu qualifizieren ist:

- Die Verweisung muss genau determiniert sein, dies bedeutet, dass zB Pauschalverweisungen auf Normen eines gesamten Rechtsgebietes unzulässig sind.³
- Die Publizitätserfordernisse müssen erfüllt sein. So muss der Inhalt „*der breiten Öffentlichkeit in klarer und erschöpfender Weise*“⁴ zugänglich gemacht werden. Dies wird dadurch erfüllt, dass die Norm „*in einem den österreichischen Gesetzesblättern vergleichbaren Publikationsorgan*“⁵ kundgemacht wird.
- Die Verweisungsnorm muss erkennbar zum Ausdruck bringen, dass sie die außenstehende Anordnung zu ihrem Bestandteil macht.⁶

² Vgl *Gussmagg*, Fehlverweisungen - Der Versuch einer juristischen Lösung. Karl-Franzens-Universität Graz. S.8

³ Vgl VfGH G280/91 VfSlg 12.947; VfGH B1724/95 VfSlg 14.606; VfGH G35/2013 VfSlg 19.775; *Berka*, Verfassungsrecht Rz 193.

⁴ Vgl VfGH B249/04 VfSlg 17.479.

⁵ Vgl VfGH B249/04 VfSlg 17.479.

⁶ Vgl *Karpen*, Die Verweisung. 232.

Dies spiegelt sich in der Legistik wider, welche verlangt, dass jeweils die Fundstelle der Stammfassung sowie die Fundstelle jener Novelle, in deren Fassung die betreffende Rechtsvorschrift angewendet werden soll, beizufügen sind.⁷

2.1.2 Dynamische Verweisungen

Eine dynamische Verweisung liegt dann vor, wenn auf ein Verweisungsobjekt in der jeweiligen Fassung verwiesen wird. Dem Zitat wird in diesem Fall der Zusatz „in der jeweiligen Fassung“ angefügt. Dynamische Verweisungen sind juristisch problematisch, da eine Delegation der Normsetzungsbefugnis vorliegen kann und sie in diesem Fall gegen verfassungsrechtliche Grundprinzipien verstoßen könnten und somit verfassungswidrig wären.⁸

Verfassungsrechtlich unproblematisch sind Binnenverweise, auch wenn sie dynamisch sind. Das sind Verweisungen innerhalb eines Gesetzgebungsaktes sowie Verweisungen desselben Normsetzers, also zum Beispiel ein Verweis von Landesrecht auf Landesrecht.⁹

Problematisch stellen sich hingegen Verweisungen eines Normsetzers auf Normen eines fremden Normsetzers dar, also zum Beispiel eine Verweisung von Bundesrecht auf Landesrecht, da der Inhalt der beziehenden Norm in diesem Fall von einer fremden Normsetzungsautorität ausgestaltet wird.¹⁰ Solche Verweisungen sind nur bei statischen Verweisungen zulässig, da der Inhalt des Verweisungsobjekts bei einer statischen Verweisung bereits feststeht.

Wenn dynamisch auf eine Norm einer anderen Normsetzungsautorität verwiesen wird, gibt der Normsetzer seine Kompetenz ab und hat auf nachträgliche Änderungen des Verweisungsobjektes, nach dem Zeitpunkt der Erlassung der Verweisungsnorm, keinen Einfluss mehr. Diese Delegation der Normsetzungsbefugnis müsste verfassungsrechtlich vorgeschrieben sein. Ist dies nicht der Fall, liegt ein Widerspruch mit dem Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG vor, weil der Erlasser der Verweisungsnorm den Inhalt seiner Norm nicht mehr absehen bzw ändern kann, da die Norm der fremden Normsetzungsautorität Inhalt seiner Norm wurde.¹¹ So sind nach ständiger Rechtsprechung des VfGH:

⁷ Legistische Richtlinien des Landes Österreich (1990) Z 60.

⁸ Vgl Gussmagg, Fehlverweisungen - Der Versuch einer juristischen Lösung. Karl-Franzens-Universität Graz. S.9

⁹ Vgl ua VfGH B1724/95 VfSlg 14.606.

¹⁰ Vgl Gussmagg, Fehlverweisungen - Der Versuch einer juristischen Lösung. Karl-Franzens-Universität Graz. S.9

¹¹ VfGH G10/70

„[...] dynamische Verweisungen auf Normen einer anderen Normsetzungsautorität verfassungswidrig, weil es mit der Verfassung unvereinbar sei, dass der Gesetzgeber des Bundes oder des Landes nicht selbst den Inhalt von Normen festlegt, sondern diese dem jeweils anderen Gesetzgeber überlässt, indem er für die Zukunft den jeweiligen Gesetzesbefehl des anderen Gesetzgebers als eigene Gesetzesbefehle erklärt, obwohl sein Inhalt noch gar nicht feststeht und daher nirgends umschrieben ist“¹²

Daraus ergibt sich, dass Verweisungen des Bundesgesetzgebers auf Landesrecht bzw des Landesgesetzgebers auf Bundesrecht in der jeweils geltenden Fassung verfassungswidrig sind.

Unbedenklich sind statische Verweisungen des Landesrechtes auf Bundesrecht, wie bereits oben erwähnt, wenn sie den Publizitätserfordernissen entsprechen.

2.1.3 Verweisungsanalogien

Eine Verweisung, die auf die „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung einer anderen Norm verweist, wird Verweisungsanalogie genannt.¹³ Eine solche Verweisung verlangt eine bei der Rechtsanwendung vorzunehmende Anpassung des Inhalts der verwiesenen Vorschriften an den Kontext der Verweisungsnorm, also jener Norm, in der verwiesen wird.

Wie bereits ausgeführt, ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit einer statischen Verweisung die ausreichende Determinierung und die Publizitätsvoraussetzungen. Bei Verweisungsanalogien sind diese beiden Grundsätze, die Voraussetzung für die Verfassungsmäßigkeit von Verweisen sind, gefährdet. Dies, da der:die Rechtsanwender:in selbst die Norm, auf die verwiesen wird, an das Gesetz, in dem die Verweisung stattfindet, anpassen muss.

Verweisungen müssen verständlich zu fassen sein und es muss eindeutig sein auf welche Elemente des Verweisungsobjekts verwiesen wird.¹⁴

¹² VfGH G10/70 VfSlg 6.290; VfGH G14/73 VfSlg 7.085; VfGH G27/73 VfSlg 7.241; VfGH G113/84 VfSlg 10.311; VfGH B1724/95 VfSlg 14.606.

¹³ Vgl *Handstanger*, Verweisung: Phänomen und Typologie. In Linzer Legistikgespräche 2015. S. 94.

¹⁴ Vgl *Gussmagg*, Fehlverweisungen - Der Versuch einer juristischen Lösung. Karl-Franzens-Universität Graz. S.15

Eine solche Verweisungsanalogie ist nicht automatisch verfassungswidrig,¹⁵ führt aber rasch dazu, dass eine Verweisung unklar wird, und somit nicht mehr ausreichend determiniert ist.

Dementsprechend finden Verweisungsanalogien auch in die legistischen Richtlinien der Bundesrepublik Österreich und des Landes Steiermark, also den Handbüchern der Rechtssetzungstechnik, mit dem der Bund bzw das Land seinen Beamt:innen Vorgaben beim Verfassen von Normen setzt, Eingang:

„Eine „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften soll nach Möglichkeit nicht angeordnet werden; stattdessen sollte entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung verwiesen oder aber angegeben werden, mit welchen Abweichungen sie angewendet werden sollen.“¹⁶

Noch klarer als das legistische Handbuch des Landes Steiermark sind die legistischen Richtlinien des Bundes:

„Eine „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften darf nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen“¹⁷

Sowohl der Bund als auch das Land Steiermark raten also von der Verwendung von Verweisungsanalogien ab, bzw verbieten sie sogar, da die ausreichende Determinierung nicht gewährleistet ist.

2.1.4 Kettenverweisungen

Eine Kettenverweisung besteht dann, wenn ein Verweisungsobjekt, also eine Norm, auf die verwiesen wird, wiederum auf ein weiteres Verweisungsobjekt weiterverweist. Damit wird eine sowohl aus der Sicht des Legalitätsprinzips als auch des Publizitätsgebots grundsätzlich problematische Komplexität des Rechtsstoffes produziert und somit ist jede Kettenverweisung von potentieller Verfassungswidrigkeit bedroht.

¹⁵ VfSlg. 6355/1971

¹⁶ Legistisches Handbuch des Landes Steiermark, 13.2.2.

¹⁷ Legistische Richtlinien Österreichs, Nr 55-59

Dementsprechend klar sind hierzu auch die legistischen Richtlinien. Im legistischen Handbuch des Landes Steiermark ist Folgendes normiert:

„Keine Kettenverweisungen: Verweisungen auf Vorschriften, die ihrerseits auf andere Vorschriften weiterverweisen, sind zu vermeiden“¹⁸

In den legistischen Richtlinien Österreichs sind Kettenverweisungen folgendermaßen geregelt:

*„55. Verbot von Kettenverweisungen:
Verweisungen auf Rechtsvorschriften, die ihrerseits auf andere Rechtsvorschriften weiterverweisen, sind so weit als möglich zu vermeiden.“¹⁹*

3. Verweisungen im steiermärkisches Kultur- und Sportförderungsabgabegesetz

3.1 Überblick

Im Entwurf des StKSAG welches insgesamt acht Paragraphen hat, finden sich sieben Verweisungen. Sechsmal wird auf ORF-BG verwiesen, einmal auf das AVG. Zunächst erscheinen alle Verweisungen als statische Verweisungen, denn in § 5 StKSAG ist, wie im legistischen Handbuch des Landes Steiermark, Folgendes geregelt:

§ 5 StKSAG Verweise

Verweise in diesem Gesetz sind als Verweise auf folgende Fassung zu verstehen:

1. ORF-Beitrags-Gesetz 2024, BGBl. I Nr. xxx/2023;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018.

Zwei der Verweisungen, jene in § 1 Abs 1 und § 2 Abs 1 StKSAG, sind klassische statische Verweisungen von Landes- auf Bundesrecht und aus verfassungsrechtlicher Perspektive unproblematisch.

3.2 Verweisungsanalogien

Bei insgesamt drei der Verweisungen handelt es sich um Verweisungsanalogien (markiert mittels Unterstreichung):

¹⁸ Legistisches Handbuch des Landes Steiermark, 13.2.2.

¹⁹ Legistische Richtlinien Österreichs, Nr 55-59

§ 2 StKSAG

Höhe, Zeitraum der Abgabepflicht, Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Abgabe beträgt für jeden in der Steiermark gemäß § 3 oder § 4 ORF-BG zu entrichtenden ORF-Beitrag monatlich 4,70 Euro.
- (2) Die Abgabe ist für jenen Zeitraum zu entrichten, für den eine Beitragspflicht nach § 8 ORF-BG besteht.
- (3) Für die Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe gilt § 12 Abs. 2 erster bis vierter Satz ORF-BG sinngemäß.

Hier wird auf die allgemeinen Verfahrensbestimmungen verwiesen:

ORF-BG: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 12. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden. Dies gilt nicht für die Erfüllung der in § 10 Abs. 2 Z 2 normierten Aufgaben.

(2) Die Festsetzung des ORF-Beitrags kann mittels Zahlungsaufforderung erfolgen. In diesem Fall ist ein Bescheid über die Festsetzung der Beiträge nur zu erlassen, wenn

1. die festgesetzten Beiträge nicht zur Gänze fristgerecht entrichtet werden oder
2. der Beitragsschuldner einen Bescheid verlangt.

Die mit Zahlungsaufforderung festgesetzten Beiträge sind binnen 14 Tagen ab Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Die mit Bescheid festgesetzten Beiträge haben den Fälligkeitstag, der sich aus der Zahlungsaufforderung ergibt. Die Gesellschaft ist im Fall der Z 1 auch zur Ausstellung von Rückstandsausweisen im Sinne des § 17 berechtigt.

(3) Gegen von der Gesellschaft nach diesem Bundesgesetz erlassene Bescheide kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Soweit in Bundesgesetzen der Gesellschaft in erster Instanz Aufgaben und Befugnisse zugewiesen sind, diese auch dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu.

Hier ist die ausreichende Determinierung fraglich und könnte am Verfassungsgerichtshof bekämpft werden, da unklar bleibt, weshalb und in welchem Umfang das Verweisungsobjekt uminterpretiert werden muss. Unklar und verwirrend für den: die Rechtsanwender:in ist auch die hier vorgenommene Verweisung auf Fragmente nicht nur eines Paragraphen, sondern sogar eines Absatzes und erfüllt womöglich nicht die erhöhten Voraussetzungen, die bei Verweisungsanalogien vorliegen müssen.

In § 3 StKSAG finden sich sogar zwei Verweisungsanalogien:

§ 3 StKSAG

Behörden und Verfahren

- (1) Abgabenbehörde ist die ORF-Beitrags Service GmbH (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt).
- (2) Die Tätigkeit der Gesellschaft unterliegt der Aufsicht der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Die Gesellschaft ist bei der Besorgung der ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Die Gesellschaft hat der Landesregierung auf Verlangen alle hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Akten zu gewähren, Unterlagen zu übermitteln und Bericht zu erstatten.
- (3) Auf das Verfahren zur Erhebung der Abgabe ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.
- (4) Für die Entrichtung der Abgabe gelten § 8 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 und 5 ORF-BG sinngemäß.
- (5) Rückständige Abgaben sind im Verwaltungsweg einzubringen. Zur Deckung des dadurch entstehenden Aufwandes kann die Gesellschaft einen Säumniszuschlag von 10 % des rückständigen Abgabenbetrages einheben. Die Gesellschaft ist zur Ausstellung von Rückstandsauswei-

sen berechtigt. Ist die Einbringung von rückständigen Abgaben auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Abgabepflichtigen oder nach der Lage des Falles nicht möglich oder unbillig, ist die Abstattung in Raten zu bewilligen oder kann die Forderung von der Gesellschaft gestundet werden. Wenn die Einbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Abgabenschuld stehen würden, kann die Gesellschaft von der Hereinbringung absehen.

(6) Auf Grund eines Rückstandsausweises oder eines Abgabebescheides, der mit der Bestätigung der Gesellschaft versehen ist, dass er einem die Vollstreckung hemmenden Rechtszug nicht unterliegt, kann die Gesellschaft die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen ordentlichen Gericht beantragen.

(7) Die Gesellschaft hat den Abgabenertrag per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember abzurechnen und den nach Abzug der Einhebungsvergütung verbleibenden Abgabenertrag unverzüglich an das Land abzuführen.

(8) Der Gesellschaft gebührt für die Einhebung der Abgabe eine Vergütung von maximal 2,2 % zuzüglich Umsatzsteuer der eingehobenen Abgaben. § 10 Abs. 9 ORF-BG gilt sinngemäß.

(9) Die Gesellschaft kann sich zur Durchführung des Inkassos einer/eines Dritten bedienen.

Für die Entrichtung der Landesabgabe, zentraler Regelungszweck des StKSAG, verweist das StKSAG auf sogar zwei Paragraphenfragmente des ORF-BG. Wie bereits ausgeführt verlangen die legislativen Richtlinien die in ihnen geforderte Klarheit, um dafür zu sorgen, dass eine Norm trotz Verweisungen ausreichend determiniert ist. Hier wird in der zentralen Bestimmung der Norm, die für einfache Rechtsanwender:innen von enormer Relevanz ist, auf Fragmente zweier unterschiedlicher Paragraphen im ORF-BG verwiesen. Vollkommen unklar bleibt auch hier, wieso und in welchem Umfang die Paragraphen des ORF-BG angepasst werden müssen. Die Bestimmung des § 3 Abs 4 StKSAG erscheint nicht ausreichend determiniert.

Die Verweisung in § 3 Abs 8 StKSAG verweist auf die in § 10 ORF-BG festgeschriebene Informations- und Aufklärungspflicht der neu zu gründenden ORF Beitrags Service GmbH und ist wohl trotz der Verweisungsanalogie ausreichend determiniert, um nicht verfassungswidrig zu sein.

3.3 Dynamischer Kettenverweis von Landes- auf Bundesrecht

Die eindeutigste Verfassungswidrigkeit findet sich allerdings in § 3 Abs 4 StKSAG:

(4) Für die Entrichtung der Abgabe gelten § 8 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 und 5 ORF-BG sinngemäß.

§ 8 Abs 3 ORF-BG lautet:

ORF-BG: Beginn und Ende der Beitragspflicht

§ 8. (3) Für das Kalenderjahr der ersten Betriebsstättengründung je Gemeinde ist der ORF-Beitrag rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten und gemeinsam mit dem ORF-Beitrag für das darauffolgende Jahr zu zahlen. Bemessungsgrundlage für die Höhe des ORF-Beitrags für das Kalenderjahr der ersten Betriebsstättengründung je Gemeinde ist die Summe der Arbeitslöhne im Sinne des § 5 KommStG 1993, die in diesem Kalenderjahr an Dienstnehmer

im Sinne des § 2 KommStG 1993 der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätten gewährt worden sind. Die Beitragspflicht besteht nicht, wenn für das Kalenderjahr der ersten Betriebsstätten-gründung je Gemeinde eine Befreiung nach § 8 Z 2 KommStG 1993 vorliegt.

§ 8 Abs 3 ORF-BG verweist somit auf insgesamt drei Paragraphen des Kommunalsteuergesetz 1993. Der Verweis in § 3 Abs 4 StKSAG ist somit nicht nur nicht ausreichend determiniert, er produziert auch eben gerade jene oben erwähnte problematische Komplexität des Rechtsstoffes, und verstößt somit wohl gegen das Legalitätsprinzip und erfüllt das für statische Verweisungen notwendige Publizitätsgebot nicht.

Darüber hinaus und insbesondere handelt es sich hierbei nicht nur um eine Kettenverweisung, sondern auch **um eine zweifelslos und explizit verfassungswidrige dynamische Verweisung von Landes- auf Bundesrecht**. § 19 ORF-BG lautet:

ORF-BG Verweisungen

§ 19. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen, sofern nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird.

In § 8 Abs 3 ORF-BG wird nicht auf eine bestimmte Fassung des KommStG verwiesen, es liegt ein grundsätzlich zulässiger dynamischer Binnenverweis vor. Die Verweisung in § 3 Abs 4 StKSAG ist aber hingegen ein eindeutig verfassungswidriger dynamischer Kettenverweis von Landes- auf Bundesrecht.

4. Gesetzesprüfungsverfahren nach Art 140 B-VG

Nach Art 140 B-VG erkennt der VfGH über die Verfassungswidrigkeit von Bundes- oder Landesgesetzen. Er hat verfassungswidrige Gesetze aufzuheben bzw auszusprechen, dass ein bereits außer Kraft getretenes verfassungswidrig war.

Unabhängig von einem konkreten Fall sind ein Drittel der Abgeordneten eines Landtages in Bezug auf Landesgesetze (wenn die Landesverfassung dies vorsieht) nach Art 140 Abs 1 Z 3 B-VG berechtigt einen Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu stellen („abstrakte Normenkontrolle“).

Art 30 L-VG Steiermark räumt den Abgeordneten des steirischen Landtages ebenjenes Recht ein. **Insofern kann das StKSAG mit Antrag eines Drittels der Abgeordneten am Verfassungsgerichtshof bekämpft werden**.

Die Entscheidung lautet im stattgebenden Fall auf Aufhebung der für verfassungswidrig erkannten Bestimmung oder – wenn diese bereits außer Kraft getreten und das Gesetzesprüfungsverfahren aus Anlass eines konkreten Falles eingeleitet worden ist – auf Feststellung, dass sie verfassungswidrig war. Kommt der Verfassungsgerichtshof zur Auffassung, dass die geltend gemachten Bedenken nicht zutreffen, so wird – je nach Fallkonstellation – der Antrag abgewiesen bzw. in einem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren ausgesprochen, dass die Bestimmung nicht als verfassungswidrig aufgehoben wird (oder diese nicht verfassungswidrig war). Stehen einer inhaltlichen Erledigung prozessuale Gründe entgegen, lautet die Entscheidung auf Zurückweisung des Antrages bzw. Einstellung des amtswegig eingeleiteten Verfahrens.

WP / GUT